

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An die

- Landkreise (Fachaufsicht Wohngeld),
 - kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städte (Wohngeldbehörden)
- in Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: VIII-472-00000-2020/003-001

Bearbeiter: Jan Dauenheimer
Telefon: 0385 588-18402
E-Mail: jan.dauenheimer@em.mv-regierung.de

Datum: 20. März 2020

- **per E-Mail** -

Erlass Nr. 1/2020

Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG)

hier: Hinweise im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beschlossenen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitung des Coronavirus sind für immer mehr Bürgerinnen und Bürger im Land mit Einkommenseinbußen verbunden. Insbesondere selbständig tätige Personen, Gewerbetreibende sowie Beschäftigte in Kurzarbeit richten aktuell Anfragen an die Wohngeldbehörden und stellen Anträge auf Wohngeld. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung noch verstärken wird.

Gleichzeitig sind die Arbeitsabläufe in den Kommunalverwaltungen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepasst worden und die meisten Verwaltungen für den Bürgerverkehr geschlossen. Auch die verstärkte Nutzung von Heimarbeit oder der Ausfall von Personal führt zu Einschränkungen bei der Antragsbearbeitung.

Vor diesem Hintergrund gebe ich, vorbehaltlich späterer Aktualisierungen, folgende Hinweise:

1. Fachbezogene Hinweise:

Antragsbearbeitung

Die Antragsbearbeitung in den kommenden Wochen soll darauf ausgerichtet werden, eine zu erwartende hohe Anzahl an Wohngeldanträgen auch unter den gegebenen Umständen schnell zu bescheiden und unnötige Verzögerungen bei der Gewährung von Wohngeld zu vermeiden. Alle Anträge sind in einem effizienten und schnellen Verfahren zu bearbeiten. Die zu erbringenden Nachweise sollen auf das für die Wohngeldberechnung zwingend Notwendige beschränkt werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Plausibilitätsprüfung / Prüfung von Unterhaltsansprüchen

Insbesondere bei Bürgerinnen und Bürgern, die wegen der derzeit geltenden Beschränkungen Einkommenseinbußen haben und deshalb (ggf. erstmals) Wohngeld beantragen, ist vorerst auf die Plausibilitätsprüfung (Teil A Nr. 15.01 WoGVwV) und die Prüfung von Unterhaltsansprüchen (Teil A Nr. 21.35 WoGVwV) zu verzichten, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen.

Beschäftigte in Kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt. Es ist grundsätzlich die Lohn-/Gehaltsbescheinigung oder eine sonstige verbindliche Information über die Höhe des Kurzarbeitergeldes abzuwarten, bevor eine Entscheidung über den Wohngeldantrag getroffen wird. Eigene Berechnungen oder Schätzungen der Höhe des Kurzarbeitergeldes sind nur in besonderen Ausnahmefällen vorzunehmen.

Das Kurzarbeitergeld gehört nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG zum Jahreseinkommen. Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bestehen (drittfinanzierte Sicherheit). Wird neben dem Kurzarbeitergeld kein Arbeitslohn bzw. Gehalt mehr bezogen, ist daher kein pauschaler Abzug nach § 16 WoGG vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob private Beiträge zur Altersvorsorge geleistet werden.

Es empfiehlt sich ein verkürzter Bewilligungszeitraum, z. B. wenn bekannt ist, dass die Kurzarbeit (zunächst) nur für einen begrenzten Zeitraum gilt. Dabei sollten nicht alle Bewilligungen zeitgleich auslaufen, um für den Fall von Weiterleistungsanträgen einen Bearbeitungsstau zu vermeiden.

Werden in einem Monat Lohn/Gehalt und Kurzarbeitergeld gezahlt und in den Folgemonaten nur noch Kurzarbeitergeld, ist der Bewilligungszeitraum zu teilen. Das tägliche Kurzarbeitergeld ist dann auf den gesamten Monat hochzurechnen (30 Tage/Monat).

Selbständige/Gewerbetreibende

Bei selbständig tätigen Personen und Gewerbetreibenden (Einzelunternehmern), die infolge der geltenden Beschränkungen keine Einnahmen erzielen können und denen keine anderweitigen Einkünfte oder Vermögen zur Verfügung stehen, ist der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert. In diesen Fällen ist auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) hinzuweisen.

Bei Anträgen (oder Erhöhungsanträgen) von Selbständigen oder Gewerbetreibenden gelten die Regelungen der WoGVwV weiterhin uneingeschränkt, um spätere Rückforderungen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2019 zu vermeiden.

Insbesondere ist daher zu beachten:

Erforderlich ist eine aktuelle Gewinnprognose für das gesamte laufende Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr); die ersten Monate des Jahres sind dabei zu berücksichtigen.

Der Gewinn ist als Jahreseinkommen anzurechnen. Der Bewilligungszeitraum ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (=Kalenderjahr) zu verkürzen. Der Bescheid ist i. d. R. mit der Auflage nach § 24 Abs. 4 WoGG zu versehen.

Die angekündigten staatlichen Zuschüsse für Selbständige und Gewerbetreibende gehören nicht zum Jahreseinkommen.

Das Formular „Angaben eines Haushaltsmitgliedes mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“ ist bis auf Weiteres nicht mehr zu verwenden.

Finanzielle Notlagen der Antragsteller / Gewährung von Vorschüssen

Bei finanziellen Notlagen sind die betroffenen Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich an das zuständige Jobcenter zu verweisen.

Im Übrigen kommt die Zahlung von Vorschüssen auf das Wohngeld gemäß § 42 SGB I in Betracht. Dies gilt insbesondere für diejenigen Behörden, in denen die Arbeitsabläufe so eingeschränkt sind, dass eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung zeitweilig nicht möglich ist. Die Höhe des Vorschusses wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Wohngeldbehörde bestimmt. Über die Zahlung von Vorschüssen ist stets ein Bescheid zu erteilen.

Aus technischen Gründen kann die Vorschusszahlung nicht aus dem Landeshaushalt erfolgen. Die Vorschüsse sind daher aus dem kommunalen Haushalt auszuführen. Der Ausgleich erfolgt dann mit der regulären Wohngeldzahlung.

2. Hinweise in Bezug auf die eingeschränkte Ablauforganisation in den Wohngeldbehörden:

Allgemeine Informationen zum Wohngeld im Internet / Wohngeldrechner

Für allgemeine Informationen zum Wohngeld können Sie anfragende Bürgerinnen und Bürger auf die Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (www.em.regierung-mv.de) oder des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de) verweisen.

Sollten Bürgerinnen und Bürger zunächst unverbindlich kalkulieren wollen, ob ihnen Wohngeld zusteht, bevor sie einen Antrag stellen, können Sie auf den Wohngeldrechner unter <https://wohngeld-mv.de/Rechner/> verweisen.

Gewährleistung von Antragstellungen:

Formlose Antragstellungen per E-Mail oder Telefon zur Fristwahrung sind zulässig.

Nummer 5.1.2 der Verwaltungsvorschrift Vollzug des Wohngeldgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2016 (AmtsBl. M-V S. 148), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.05.2019 (AmtsBl. M-V S. 559):

5.1.2 Eine formlose Antragstellung ohne ausgefüllten Vordruck ist zur Fristwahrung in Bezug auf die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes zulässig. Die formlose Antragstellung kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per Fax oder elektronisch, auch per einfacher E-Mail, erfolgen. Die Antragstellung muss in der Wohngeldakte dokumentiert sein. **Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung ist, dass aus ihr das Datum, der Name, der Vorname und die aktuelle Anschrift der Antrag stellenden Person sowie der Wille, für einen bestimmten Wohnraum Wohngeld zu beantragen, hervorgehen.** Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, zur Feststellung der Urheberschaft des Antrages die Identität des Antragstellers zu überprüfen.

Für postalische Anträge können die amtlichen Antragsformulare auf Wohngeld unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Wohngeld/Wohngeldformulare/> heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Diejenigen Behörden, die das Fachverfahren „Online-Wohngeld“ vom Zweckverband eGo-MV nutzen, sollten in Abstimmung mit dem Zweckverband die Online-Antragstellung ermöglichen und diese entsprechend bewerben. Die diesbezügliche Entscheidung liegt bei den Wohngeldbehörden.

Sonderlösungen und Notfall-Festlegungen zur Wohngeldsachbearbeitung bei übermäßigen Einschränkungen der Arbeitsabläufe

Sollten die Einschränkungen der Arbeitsabläufe ein Ausmaß erreichen, das eine geordnete Antragsbearbeitung und Wohngeldbewilligung nicht zulässt, ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V unter der o. g. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu kontaktieren. Es werden dann verwaltungsindividuelle Sonderlösungen für die Wohngeldsachbearbeitung abgestimmt. Im Übrigen verweise ich auf die o. g. Ausführungen zur Zahlung von Vorschüssen.

Interne Notfall-Festlegungen in Bezug auf die Bewilligung von Wohngeldanträgen, die mit den wohngeldrechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stehen, sind ebenfalls im Vorfeld mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung abzustimmen. Dies gilt auch für bereits getroffene Notfall-Festlegungen dieser Art.

Festlegungen in Bezug auf die interne Ablauforganisation müssen nicht angezeigt werden. Bei personellen Ausfällen bitte ich um Sicherstellung des Zugriffs auf die eingehenden E-Mails durch Vertretungen oder um Übermittlung alternativer Kontaktdaten, damit wohngeldspezifische Informationen die Verantwortlichen weiterhin erreichen.

Durchführung des Wohngeld-Zahllaufs / Sicherstellung der Wohngeldauszahlung

Die Durchführung des Wohngeldzahllaufs und die Bereitstellung der Zahlungsdateien für die monatlichen Wohngeldauszahlungen stellen **hochprioritäre Aufgaben** dar, die auch **im Notfall sicherzustellen** sind. Sie sind daher in etwaige Notfallpläne aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sind vorhandene Vertretungsregelungen zu aktualisieren, ggf. Vertretungen zu erweitern sowie geeignete pragmatische Lösungen zu finden. Abstimmungen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung oder der unteren Fachaufsichtsbehörden sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Ich bitte Sie, die mit der Durchführung des Verwaltungsvollzugs auf dem Gebiet Wohngeld befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter Weise zu informieren und die Beachtung dieses Erlasses sicherzustellen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Beate Görke